



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

sehr kurzfristig wurden das **Infektionsschutzgesetz des Bundes** sowie die **Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen** geändert, veröffentlicht und in Geltung versetzt (Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung ab 24.11.2021).

Die **Änderung des Infektionsschutzgesetzes führt zu weitreichenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen**. Am bedeutendsten ist die Einführung der 3G-Regel für Arbeitgeber und alle Beschäftigten. Davon sind alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die Landeskirche wie auch alle Einrichtungen betroffen. In welcher Weise, können Sie dem überarbeiteten Informationsblatt **„Arbeitsrechtliche Fragestellungen zum Impf- oder Genesenenstatus und der allgemeinen 3G-Regel für Arbeitgeber und Mitarbeitende“** entnehmen (s. Anlage). Dieses Informationsblatt ist auch auf der Website der Landeskirche eingestellt: [Arbeitsrechtliche-Fragen-zu-Impfstatus-2021-11-05.pdf-250e8c2d6b88e9d7aff739b7c9213868.pdf \(landeskirche-hannovers.de\)](https://www.landeskirche-hannovers.de/Arbeitsrechtliche-Fragen-zu-Impfstatus-2021-11-05.pdf-250e8c2d6b88e9d7aff739b7c9213868.pdf).

In unserer Kirche arbeiten viele Mitarbeitende ehrenamtlich. Für diese Mitarbeitenden gelten *rechtlich* gesehen diese arbeitsrechtlichen Regelungen nicht. In infektiologischer Hinsicht sind jedoch ehrenamtlich Tätige den beruflich Tätigen gleichzustellen – das Virus unterscheidet hier nicht. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, die ausgeführten arbeitsrechtlichen Regeln auch auf ehrenamtlich Mitarbeitende anzuwenden.

Wir danken der Arbeitsgruppe „Arbeitsrecht“ der Landeskirchenämter der Landeskirche Hannover sowie der Landeskirche in Braunschweig für die Erstellung dieses Informationsblattes. **Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Jakobs (Ref. Arbeitsrecht, LKA Hannover, Malaika.Jakobs@evlka.de) und Herr Hirsch (Leiter des Referats für Arbeits- und Dienstrecht, Datenschutz, LKA Wolfenbüttel, Raimund.Hirsch.lka@lk-bs.de) zur Verfügung.**

Der Aufwand, in kürzester Zeit Nachweise über den Impf-, Genesenen- und Test-Status der Mitarbeitenden zu erfassen, fällt noch schwerer ins Gewicht angesichts der vielen, in der nahenden Adventszeit anstehenden Aufgaben. Dieser Einsatz ist neben vielem, was wir in diesen Tagen tun, unser Beitrag zu einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung zur Eindämmung und Bewältigung dieser Pandemie.

Unserer kirchlichen Vertrauens-Kultur scheint es zuwiderzulaufen, Nachweise für Impfungen, Genesung oder Testergebnisse zu verlangen – insbesondere, wenn wir uns gut kennen. An dieser Stelle aber gilt es, die Nachweise mit professioneller Gelassenheit zu erbitten und zu kontrollieren – in Solidarität zu allen anderen Arbeitgebern. Schließlich gibt uns die Einhaltung dieser Regel in allen Bereichen des Lebens gewisse Sicherheit. Und als Veranstalter bürgen wir dafür, dass sich unsere Besucher*innen auf die Einhaltung verlassen können.

Die **Überarbeitung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 ist ab 24.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021 gültig**. Die Änderungen sind so umfangreich und differenziert, dass die Erstellung einer übersichtlichen Handlungsempfehlung noch Zeit benötigt. Wir hoffen, dass wir Ihnen diese neu arrangierte Tabelle im Verlauf des Freitags, den 26.11.2021 mit einer weiteren Rundmail zuschicken zu können.

Da Sie aber schon vorher Gottesdienste zum Ersten Advent vorbereiten werden, möchten wir Sie schon jetzt auf ein Detail hinweisen:

Wenn Sie Gottesdienste in Kirchen und Gemeindehäusern nach der 2G-Regel planen, raten wir dringend dazu, auch bei diesen Gottesdiensten dafür zu sorgen, dass die Abstände zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden und die medizinischen Masken bzw. FFP2-Masken durchgehend getragen werden. Diese von uns schon in der letzten Handlungsempfehlung genannte Empfehlung wird noch einmal dadurch bestärkt, dass diese Gebote zur Einhaltung der Abstände und

des Maskentragens bei anderen Veranstaltungen z.B. im Kulturbereich gesetzlich vorgeschrieben sind. Die infektiologischen Gründe für dieses gesetzliche Verbot gelten selbstverständlich auch für Zusammenkünfte im Rahmen von Gottesdiensten.

Bei Trauerfeiern empfehlen wir weiterhin, diese aus seelsorglichen Gründen nach der OG-Regel zu feiern – mit den Maßnahmen, die im Informationsblatt „Rechtliche Rahmenbedingungen für Gottesdienste“ vom 12.11.2021 genannt sind.

Der Lehrtext zum heutigen Tag weist auf das hin, was alle oben genannten rechtlichen Regeln durchzieht: „Achtsamkeit füreinander“ – in Paulus' Worten: „Euch lasse der Herr wachsen und immer reicher werden in der Liebe untereinander und zu jedermann!“ (1 Thessalonicher 3,12).

In diesem Sinne grüße ich Sie ganz herzlich,
auch im Namen der Mitglieder der Corona-Taskforce

Ihr Ralph Charbonnier